

## **Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis**

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EstDV. Er gilt nur für Zuwendungen (Spenden/Zustiftungen), die 300 Euro nicht übersteigen. Für darüberhinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Die Angela Kleimenhagen Stiftung ist nach dem letzten ihr zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord 17, St.-Nr. 17/405/03088, vom 14.07.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018, 2019 und 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Es wird bestätigt, dass die Angela Kleimenhagen Stiftung die Zuwendung nur zur Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Die Angela Kleimenhagen Stiftung ist berechtigt, für Zuwendungen, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

**Vielen Dank für Ihre Zuwendung!**